



**Betreff:**

öffentlich

**Entwurf der Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestand-teile der Stadt Potsdam - Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO)**

**bezüglich**

Erstellungsdatum 27.08.2001

Eingang 02: \_\_\_\_\_

Geschäftsbereich/FB: Amt für Weiterbildung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

12.09.2001      Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Inhalt der Mitteilung:**      Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Stadt Potsdam beabsichtigt die in der Anlage 1 als Entwurf beigefügte Potsdamer Baumschutzverordnung zu erlassen und dafür das Verfahren der Unterschutzstellung gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einzuleiten.

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist für den Erlass der Verordnung ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am Ende des Unterschutzstellungsverfahrens erforderlich.

**Beratungsergebnis**

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt       zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

**Entwurf  
Verordnung zum Schutz der Bäume  
als geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Potsdam  
(Potsdamer Baumschutzverordnung - PBaumSchVO)  
vom .....**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz, des Brandenburgischen Gesetzes über

Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I, S.208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl., S. 124), verordnet die Stadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde:

## **§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Potsdam.
- (2) Die Bäume innerhalb dieses Gebietes werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (3) Geschützt sind alle Bäume
  - a) mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, bei Obstbäumen mindestens 80 cm, gemessen in 1,3 m Höhe über dem Erdboden oder unterhalb des Kronenansatzes, sofern dieser unter 1,3 m Höhe liegt. Bei extremer Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,3 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird. Walnuß, Baumhasel, Edelebersche und Eßkastanie gelten nicht als Obstbäume im Sinne dieser Verordnung;
  - b) mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach § 5 dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg gepflanzt wurden.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für
  - a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
  - b) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen;
  - c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl.I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).
- (5) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.

## **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes zur

- a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b) Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tierarten;
- c) Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas;
- d) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm.

## **§ 3 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können (dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer).
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelraum von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelraum umfasst insbesondere die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits mindestens 1,5 m; bei Pyramidenformen zzgl. mindestens 5 m.  
Zu den Schädigungen gehören u.a.
  - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton etc.);
  - b) Befahren und Beparken mit Kfz., Baumaschinen sowie Lagern von Baumaterialien, Schutt o. ä. im unbefestigten Wurzelbereich ;
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
  - d) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z. B. Säuren, Öle);
  - e) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle;
  - f) Ausbringung von Herbiziden.
- (3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen
  - a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren

Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der beseitigte geschützte Baum oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle an Ort und Stelle bereitzuhalten. Sollte ein Bereithalten an Ort und Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, sind der Baum oder dessen entfernte Teile an anderer Stelle bereitzuhalten.

- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, fachgerechter Obstbaumschnitt;
- c) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

#### **§ 4 Genehmigung**

- (1) Eine Beseitigung, Umpflanzung, wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen sowie Maßnahmen, die zu ihrer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume.
- (2) Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung von § 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn
  - a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - b) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  - c) das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;
  - d) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - e) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den Bestandsbäumen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Bei unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bäumen ist der Stammumfang und Kronendurchmesser zu schätzen.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Kosten des Antragstellers die Beibringung eines Gutachtens zum Zustand des Baumes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumgutachter und/oder eines Baugutachtens bei Gebäudeschäden durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen verlangen.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.

#### **§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Mit der Genehmigung zur Fällung eines Baumes soll und bei sonstigen Genehmigungen gemäß dieser Verordnung kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität, der Biotopwert sowie sein Beitrag zur Freiraumqualität herangezogen. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 Abs. 4 festgesetzt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu realisieren. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzulegen.
- (3) Es sollen heimische Laubbäume als Baumschulware, Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum

Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (4) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Genehmigung zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % des Bruttoerwerbspreises.
- (5) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.

## **§ 6 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben Bäume im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von Bäumen (z. B. bei der Durchführung von Baumaßnahmen).
- (3) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder die Stadt Potsdam auf seinem Grundstück zu dulden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 3 unberechtigt geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt;
  - b) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a unterlässt und/oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
  - c) Nebenbestimmungen gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 einer erteilten Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt;
  - d) entgegen § 4 Abs. 6 vor Bestandskraft einer Baugenehmigung bzw. Bauanzeige von der Genehmigung Gebrauch macht;
  - e) seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 5 nicht nachkommt
  - f) seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
  - g) Anordnungen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 2 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark / 51.129,19 EURO geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz im Geltungsbereich dieser Verordnung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I, S. 372), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II, S. 251) ausser Kraft.

Potsdam, den

Landeshauptstadt Potsdam  
als untere Naturschutzbehörde

## **Begründung und Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf der Baumschutzverordnung der Stadt Potsdam (PBaumSchVO)**

### **Einleitung**

Aufgrund ihrer Wohlfahrtswirkungen gilt den Bäumen seit jeher ein großes öffentliches Interesse. Ihre Funktion für den Naturhaushalt sowie für das Landschaftsbild ist unumstritten. Ausgehend von der landesweiten Baumschutzverordnung sollen mit dem vorliegenden Entwurf einer Potsdamer Baumschutzverordnung die Spezifik eines Siedlungsbereiches (Stadtbiotop) sowie die Besonderheiten der Potsdamer Kulturlandschaft berücksichtigt werden. Der allgemein verständliche Charakter ermöglicht ein einheitliches, bürgernahes Verwaltungshandeln.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i. V. m. § 77 BbgNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde (UNB) eine Potsdamer Baumschutzverordnung erlassen. Diese soll im gesamten Gebiet der Stadt Potsdam gelten. Dabei ist die aktuelle Rechtsprechung zum Thema "Baum" in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden.

### **zu § 1 (Geltungsbereich und Schutzgegenstand)**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lässt zur Erfüllung genereller Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 18 BNatSchG zu. Kreisfreie Städte wie Potsdam haben die Möglichkeit, eine Baumschutz**satzung** für den unbeplanten Innenbereich sowie für den Geltungsbereich der Bebauungspläne zu erlassen (die Stadt als Gemeinde) oder durch eine Rechts**verordnung** alle Bäume im gesamten Gemeindegebiet unter Schutz zu stellen (die Stadt als untere Naturschutzbehörde).

Für die Stadt Potsdam soll mit Erlass der Potsdamer Baumschutzverordnung der Schutz der Bäume im gesamten Stadtgebiet einheitlich geregelt und vollzogen werden.

Mit der Verordnung werden die Rechte der Eigentümer i. S. v. Art. 14 GG beschränkt, wobei der Baumschutz nicht an Grundstücksgrenzen endet. Aufgrund des Beitrages der Bäume zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steht der Baumschutz im öffentlichen Interesse. Die Belastung des einzelnen Bürgers muss dennoch verhältnismäßig sein. ( vgl. J.-M. Günther, Baumschutzrecht, Verlag C.H.Beck, 1994, S 19 ff)

Der Stammumfang der geschützten Bäume wurde auf 40 cm (gemessen in 1,3 m Höhe) festgelegt. Gegenüber der für das Land Brandenburg gültigen Baumschutzverordnung wurde der Stammumfang um 10 cm erhöht. Dies resultiert einerseits aus den bisherigen Problemen im Vollzug der landesweiten Baumschutzverordnung sowie den Erfahrungen mit Baumschutzregelungen anderer vergleichbarer Städte; andererseits wird damit der besonderen Situation einer kreisfreien Stadt Rechnung getragen, in der die Verordnung im gesamten Stadtgebiet gilt. Vorrangiges Ziel dieser Regelung ist es, die Akzeptanz und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger für den Schutz der Bäume zu stärken.

Auf eine baumartenabhängige Unterteilung des Stammumfangs geschützter Bäume wurde verzichtet. Hätte man in der Verordnung den Stammumfang geschützter Bäume größer als 40 cm gewählt, wäre die Festlegung eines geringeren Stammumfangs zur Unterschutzstellung langsamwachsender Baumarten (z. B. Eibe, Ilex ) notwendig geworden.

Mit den einheitlich festgelegten 40 cm sind auch die langsamwachsenden Baumarten ausreichend berücksichtigt. Für den Bürger ist die Verordnung damit ohne spezielle Baumkenntnisse anwendbar.

Der vorliegende Entwurf der Potsdamer Baumschutzverordnung stellt alle Obstbäume ab einem Stammumfang von 80 cm unter Schutz. Dies sind in der Regel Hochstämme im Alter von mindestens 60-80 Jahren. In den Einfamilienhaus- und Villenvierteln Potsdams sind diese Bäume teilweise typisch, spiegeln die Tradition des Obstbaus in der Region wieder und erfüllen gerade in der Innenstadt wichtige ökologische Funktionen.

Entgegen der empfohlenen Mustersatzung der obersten Naturschutzbehörde aus dem Jahre 1994 werden Feldhecken und Sträucher nicht in die Verordnung aufgenommen. Ein flächendeckender Schutz im gesamten Stadtgebiet ist nicht praktikabel. Bei Vorhaben im Außenbereich unterliegen Hecken und Sträucher der Eingriffsregelung. In Landschafts- und Naturschutzgebieten sind sie i. d. R. von der Schutzgebietsverordnung erfasst. Zum Schutz einzelner wertvoller Heckenstrukturen können diese gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 BbgNatSchG in einer separaten Verordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden.

Die Bäume im Wald werden durch das Waldgesetz des Landes Brandenburg erfasst und genießen dadurch in ihrer Gesamtheit einen ausreichenden Bestandsschutz. Bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen werden ebenfalls von der Verordnung ausgenommen, da diese Bäume erwerbsmäßigen Zwecken dienen und die unternehmerische Tätigkeit nicht durch die Baumschutzverordnung eingeschränkt bzw. untersagt werden soll.

Indem die Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage i. S. d. § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes aus der Verordnung ausgenommen werden, folgt die untere Naturschutzbehörde Potsdam der Entscheidung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung aus dem Jahr 2000. Mögliche Konflikte zwischen Baumschutz und der Rahmengartenordnung werden damit im Hinblick auf die kleingärtnerische Nutzung der Einzelgärten ausgeschlossen.

Mit der Regelung des § 1 Abs. 4 berücksichtigt diese Verordnung die Besonderheiten der Potsdamer Kulturlandschaft. U. a. können die teilweise von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärten Park- und Gartenanlagen der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg von der Verordnung ausgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung eines Pflegekonzeptes. Da die Park- und Gartenanlagen unter fachlicher Leitung stehen, ist dies keine zusätzliche oder unzumutbare Aufgabe; es ist vielmehr davon auszugehen, dass für derartige Anlagen Pflegekonzepte erarbeitet und regelmäßig fortgeschrieben werden.

## **zu § 2 (Schutzzweck)**

Es ist nicht erforderlich den Schutzzweck der Verordnung detailliert zu erläutern, ein Verweis auf die gesetzliche Grundlage ist ausreichend.

## **zu § 3 (Verbotene Handlungen)**

Die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils ist bereits im Brandenburgischen Naturschutzgesetz als Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit aufgelistet und damit verboten ( § 73 Abs. 1 Nr. 5 BbgNatSchG). Dies wurde in die Verordnung aufgenommen und in Bezug auf den Schutz der Bäume konkretisiert.

Die Anwendung von Streusalzen wird als Verbotstatbestand aufgenommen, da die Bäume darauf mit Welken der Blätter, Blattverfärbungen und vorzeitigem Blattfall reagieren. Nachhaltige Schäden sowie das erleichterte Eindringen von Schädlingen und Pilzen wird möglich. Die Anwendung bestimmter Taustoffe ist in Ausnahmefällen in der kommunalen Winterdienstsatzung erlaubt.

Von den Verboten ausgenommen ist der Sonderfall "Gefahr im Verzug", d. h. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Da solche Situationen sofortiges Handeln erfordern, kann kein Genehmigungsverfahren eingeleitet werden.

Aus dem Schutzzweck der Verordnung - Erhaltung des Baumbestandes - ergibt sich, dass fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Baumbestandes für jeden Baumeigentümer ohne Genehmigung möglich sein müssen.

#### **zu § 4 (Genehmigung)**

Zur Herstellung der Verfassungskonformität der Baumschutzverordnung in Bezug auf den Artikel 14 GG sind Ausnahme-/Befreiungstatbestände zu integrieren.

Zunächst berücksichtigt Abs. 2 a die zulässige Nutzung des Grundstücks, z. B. als Baugrundstück. Bei verbrieften Baurechten ist, durch die Rechtsprechung bestätigt, die UNB in der Entscheidung bzgl. notwendiger Baumfällungen stark eingeschränkt. Allerdings wird mit dem Zusatz: "oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen" deutlich gemacht, dass zumutbare Beschränkungen bei der Nutzung des Grundstücks hinzunehmen sind. Es ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, was als zumutbar gelten kann. So kann aber z. B. im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben eine Verschiebung des Baukörpers oder sogar eine Umplanung des Gebäudes verlangt werden, um einen wertvollen Baumbestand zu erhalten bzw. so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Städtische Satzungen nach Baugesetzbuch sind unter Beachtung festgesetzter geschützter Teile von Natur und Landschaft, so auch solcher gemäß der Potsdamer Baumschutzverordnung, zu erarbeiten.

Gemäß Abs. 2 b ist es möglich, für Bäume mit geringer Vitalität, bei geringer Stand- oder Bruchssicherheit eine Fällgenehmigung zu erteilen, sofern die Fällung noch nicht wegen akuter Gefahr ( § 3 Abs. 3 a PBAumSchVO) von den Verboten der Verordnung ausgenommen ist. Entscheidend ist hier der aktuelle Zustand des Baumes sowie vorab die Klärung aller anderen Möglichkeiten, die Gefahr mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen. Eine allgemeine Haftungsfreistellungserklärung für alle künftigen Schadensfälle kann seitens der Bürger nicht gefordert werden.

Mit Abs. 2 c können andere Ausnahmetatbestände berücksichtigt werden, die den einzelnen Bürger betreffen. Im konkreten Einzelfall ist der Sachverhalt vor Ort zu prüfen.

Unter Abs. 2 d werden die Fälle berücksichtigt, die zur Förderung bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine Fällung einzelner Bäume erfordern; z. B. Fällung eines Nachbarbaumes zur Förderung der Entwicklung eines prägenden wertvollen Baumes.

Mit Abs. 3 werden die Antragsformalitäten geregelt. Aus der Erfahrung der behördlichen Tätigkeit ist die Beibringung aller geforderten Unterlagen zur Prüfung des Antrages erforderlich.

Unter Abs. 6 wird schon in der Verordnung klargestellt, dass im Zusammenhang mit Bauvorhaben notwendige Eingriffe in den Baumbestand in der Regel erst bei Vorliegen einer bestandskräftigen Baugenehmigung erfolgen dürfen.

#### **zu § 5 (Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung)**

Aus dem Schutzzweck der Verordnung - Erhaltung des Baumbestandes - ergibt sich die Notwendigkeit, für erfolgte Eingriffe in den Baumbestand einen Ersatz zu fordern.

Die Kriterien "Stammumfang", "Art", "Habitus", "Vitalität", "Biotopwert" und "Beitrag zur Freiraumqualität" des Baumes werden für die Entscheidung über den erforderlichen Baumersatz herangezogen.

Mit der Möglichkeit der Festsetzung einer Sicherheitsleistung kann in bestimmten Fällen die zeitnahe Durchsetzung von Ersatzpflanzungen unterstützt werden. Nach Abnahme der erfolgten Ersatzpflanzung durch die UNB wird die Sicherheitsleistung erstattet.

Abs.3: Aus fachlichen Gesichtspunkten sowie zur Kostenbegrenzung für den Antragsteller sind für die Ersatzpflanzung i. d. R. Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm zu verwenden. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Pflanzung aller geforderten Ersatzbäume auf dem Grundstück nicht möglich sein, wird für die verbleibende Forderung der Ersatzpflanzung gem.

Abs. 4 eine Ausgleichszahlung festgesetzt.

Diese richtet sich nach den Erwerbskosten (einschl. Mwst) zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 %. Die UNB hat für die zweckgebundene Verwendung dieser Gelder (Pflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung) eine separate Haushaltsstelle eingerichtet (Abs. 5).

#### **zu § 6 (Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen)**

Zur Erhaltung des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Potsdam reicht es nicht aus, Bäume ab einer bestimmten Stammstärke unter Schutz zu stellen und bei Nichteinhaltung der Verbote ein entsprechendes Bußgeld aufzuerlegen. Von mindestens ebenso großer Bedeutung ist die Pflege und der Erhalt der vorhandenen Bäume.

Die UNB ist gemäß § 24 BbgNatSchG nicht nur für die Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile in ihrem Bereich zuständig sondern auch für die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung. In diesem Zusammenhang steht zum einen die Aufgabe der Information und fachlichen Beratung der Bürger und zum anderen die Anordnung von erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der Bäume (vgl. § 54 BbgNatSchG).

#### **zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)**

In Abs. 1 werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände benannt.

Grundlage für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Das gesetzlich zulässige Höchstmaß der Geldbuße ist im § 74 BbgNatSchG mit 100.000,00 DM festgelegt.

#### **zu § 8 (Außerkräfttreten)**

Die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I, S. 273), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II, S. 251) gilt für das Gebiet der Stadt Potsdam gemäß § 77 Abs. 1 BbgNatSchG bis zum Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zum Schutz von Bäumen gem § 24 BbgNatSchG, also dieser Potsdamer Baumschutzverordnung.

Geplanter Termin des Inkrafttretens der Potsdamer Baumschutzverordnung ist der 01.03.2002, damit in der Fallsaison Herbst 2001/Winter 2002 die Anträge auf Genehmigung gemäß geltender landesweiter Baumschutzverordnung einheitlich bearbeitet werden können.